

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 60/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen in Hessen bei
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen,
Lyoner Straße 21, 60528 Frankfurt am Main,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen,
Lyoner Straße 21, 60528 Frankfurt am Main,
2. AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen, Abteilung Zahnärzte,
Friedrichsring 2, 63069 Offenbach,
3. BKK Landesverband Hessen,
Stresemannallee 20, 60596 Frankfurt am Main,
4. Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen,
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Luisenstraße 12, 34119 Kassel,
6. Krankenkasse für den Gartenbau,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,

8. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. C l e m e n s
und G a s s e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h u b e r t
und W o e l k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 13. Juli 2005 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat dem Beklagten dessen außergerichtliche Kosten auch für das
Beschwerdeverfahren zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger, ein Vertragszahnarzt, wendet sich gegen Honorarkürzungen wegen unwirtschaftlicher Behandlungsweise in den Quartalen I/1997 bis I/2000.
- 2 Der Kläger wies im Bereich der konservierend-chirurgischen Leistungen bei deutlich unterdurchschnittlichen Fallzahlen - zwischen 34 % und 45 % des Durchschnittswerts der Fachgruppe - Gesamtfallwerte auf, die diejenigen der Fachgruppe in einem Bereich zwischen 73,4 % (Quartal III/1998) und 134,7 % (Quartal IV/1999) überschritten. Der Prüfungsausschuss nahm in 34 Behandlungsfällen eine sachlich-rechnerische Richtigstellung der Abrechnungen des Klägers vor und setzte die hieraus resultierende Honorarminderung auf 3.601,70 DM fest. Zudem kürzte er die Honorare des Klägers für die Quartale I/1997 bis I/2000 wegen unwirtschaftlicher Behandlungsweise auf der Grundlage einer Durchschnittswertprüfung um insgesamt 216.177,63 DM, wobei er ihm das 1,4-fache des Durchschnitts der Fachgruppe beließ. Der Kläger und die Krankenkassen(verbände) erhoben hiergegen Widerspruch. Der beklagte Beschwerdeausschuss gab dem Rechtsbehelf des Klägers teilweise statt und ermäßigte die Honorarkürzung wegen unwirtschaftlicher Behandlungsweise auf 214.090,41 DM. Dabei setzte er ebenfalls das offensichtliche Missverhältnis bei einer



Überschreitung des Gesamtfallwerts der konservierend-chirurgischen Leistungen um 40 % an und nahm eine Kürzung auf diesen Wert vor, bereinigte aber zuvor die Durchschnittswerte um die vorgenommenen Richtigstellungen. Den Widerspruch der Krankenkassen(verbände) wies der Beklagte zurück.

- 3 Das vom Kläger angerufene Sozialgericht hat die Entscheidung des Beklagten teilweise aufgehoben. Es hat unter Berücksichtigung der beim Kläger im Jahr 1997 erfolgten individuellen Budgetierung nach dem Honorarverteilungsmaßstab den Betrag der Richtigstellungen auf 3.177,63 DM und die Honorarkürzung wegen unwirtschaftlicher Behandlungsweise auf 212.169,38 DM reduziert, im Übrigen aber die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 22. April 2002*). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat im Urteil ausgeführt, der Umstand fehlender Ausführungen zur Beweiserhebung in der Niederschrift über die Sitzung des Beklagten führe nicht zur Rechtswidrigkeit seiner Entscheidung. Der Widerspruchsbescheid sei auch inhaltlich nicht zu beanstanden. Die geringen Fallzahlen des Klägers schlossen die Durchführung einer statistischen Vergleichsprüfung nicht aus und seien auch nicht als Praxisbesonderheit zu werten. Andere Praxisbesonderheiten seien nicht ersichtlich. Der Beklagte habe rechtsfehlerfrei ein offensichtliches Missverhältnis bei einer Überschreitung um 40 % angenommen und dem Kläger eine entsprechende Restüberschreitung belassen. Das LSG hat auch die sachlich-rechnerischen Richtigstellungen als rechtmäßig beurteilt und die Revision beschränkt auf diese Frage zugelassen.
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen das Urteil des LSG, soweit es die Revision nicht zugelassen hat, macht der Kläger einen Verfahrensmangel und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg.
- 6 1. Soweit der Kläger einen Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts geltend macht (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), ist die Rüge zwar in ausreichender Form dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) und damit zulässig, aber nicht begründet. Der Kläger trägt vor, das LSG habe unter Verstoß gegen § 117 SGG eine Beweiserhebung außerhalb der mündlichen Verhandlung durchgeführt. Auf Grund des Umstands, dass auf S 13 und 14 des Berufungsurteils die vom Beklagten in seinem Bescheid dargestellten Beurteilungen referiert würden, obwohl diese vom Kläger nicht akzeptiert worden seien, sei "davon auszugehen", dass das LSG über die in der mündlichen Verhandlung erörterten zwei Beispielfälle hinaus mit Hilfe der fachkundigen ehrenamtlichen Richterinnen in der Beratung eine Beweisaufnahme hinsichtlich der mitgebrachten Behandlungsausweise



vorgenommen und sich dabei die Beurteilung des Beklagten zu eigen gemacht habe. Die vom Kläger vorgebrachten Tatsachen belegen jedoch keinen Verfahrensmangel.

- 7 Allerdings ist das Gericht verpflichtet, den Beteiligten des Verfahrens die Teilnahme an einer Beweisaufnahme zu ermöglichen und diesen auch sachdienliche Fragen an hinzugezogene Sachverständige zu gestatten (*Grundsatz der Parteiöffentlichkeit, vgl § 116 SGG*). Auf Beweisergebnisse, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten, darf ein Urteil nicht gestützt werden (§ 128 Abs 2 SGG). Der Umstand, dass das LSG in den Entscheidungsgründen seines Urteils - dort auf S 13/14 - die Ausführungen im Bescheid des Beklagten referiert hat, rechtfertigt jedoch nicht die Schlussfolgerung, es sei im Rahmen der geheimen Beratung eine weitere Beweisaufnahme über vom Kläger vorgelegte Behandlungsausweise zusätzlich zu den beiden in der mündlichen Verhandlung erörterten und auch in der Niederschrift festgehaltenen Fälle hinaus erfolgt, von der der Kläger ausgeschlossen war. Dies wäre allenfalls berechtigt, wenn das LSG bei der Begründung seiner Entscheidung noch auf andere Einzelfälle bzw auf seinen Eindruck von einer Durchsicht der Behandlungsausweise abgestellt hätte. Eine Beweismwürdigung des Berufungsgerichts, die das Ergebnis einer zahnmedizinisch-sachverständigen Bewertung einzelner Behandlungsfälle aufgreift, findet sich in der Entscheidung des LSG jedoch nicht. Damit ist aus den vom Kläger vorgebrachten Umständen weder eine Verletzung der §§ 116, 117 SGG noch ein Verstoß gegen § 128 Abs 2 SGG ersichtlich. Die Verletzung anderer Verfahrensvorschriften hat der Kläger auch nicht sinngemäß gerügt.
- 8 2. Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Frage geltend macht, welche Anforderungen an die Niederschrift bzw das Protokoll über die Sitzung des Beschwerdeausschusses in Angelegenheiten betreffend die Honorarberichtigung zu stellen sind, ist die Rüge grundsätzlicher Bedeutung (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG) schon nicht in der erforderlichen Form dargelegt und damit unzulässig. Wer die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache geltend macht, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und näher darstellen, dass diese Rechtsfrage in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl *BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14; s auch BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 7 RdNr 4 ff, mwN*). Diese Darlegungsanforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl *BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 31 S 61*). Die Beschwerdebegründung des Klägers genügt diesen Erfordernissen nicht.
- 9 Die vom Kläger formulierte Frage beinhaltet schon keine konkrete Rechtsfrage, die in einem Revisionsverfahren vom Senat eindeutig beantwortet werden könnte. Sie bezeichnet lediglich die thematische Überschrift für ein Bündel möglicher einzelner Rechtsprobleme, die sich gege-



benenfalls im Zusammenhang mit der Niederschrift über Sitzungen des beklagten Beschwerdeausschusses stellen könnten. Zudem hat der Kläger die Klärungsfähigkeit der Problematik in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht dargelegt. Hierzu hätte vor allem auch deshalb Anlass bestanden, weil die Norm, die eine Protokollierung der Sitzungen des Beschwerdeausschusses abweichend vom Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens (§ 9 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch <SGB X>) vorsieht, in einer landesrechtlichen und damit grundsätzlich nicht revisiblen Prüfvereinbarung enthalten ist (§ 162 SGG, vgl hierzu BSGE 77, 53, 59 = SozR 3-2500 § 106 Nr 33 S 190). Der Kläger hätte deshalb darlegen müssen, ob das LSG die Bestimmung der Prüfvereinbarung in seiner Entscheidung berücksichtigt und ggf in welcher Weise es diese ausgelegt hat. Ferner hätte zur Darlegung der Entscheidungserheblichkeit erläutert werden müssen, inwiefern eine unzureichende Protokollierung der Sitzung des Beschwerdeausschusses unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 42 SGB X dazu führen kann, dass die Entscheidung des Beklagten rechtswidrig wird und deshalb auch nicht durch das LSG hätte bestätigt werden dürfen. Das Fehlen entsprechender Darlegungen zur Klärungsfähigkeit der als grundsätzlich bedeutsam bezeichneten Frage führt zur Unzulässigkeit dieser Rüge.

- 10 3. Auch hinsichtlich der weiteren vom Kläger aufgeworfenen Frage, ob es gerechtfertigt sei, bei einer kleineren Zahnarztpraxis die Grenzziehung zum offensichtlichen Missverhältnis bis 40 % anzusetzen, ist eine grundsätzliche Bedeutung nicht in der erforderlichen Weise dargetan. Es fehlen jegliche Ausführungen dazu, inwiefern diese Rechtsfrage im Lichte der umfangreichen Rechtsprechung des Senats zur Festlegung der Grenze zum offensichtlichen Missverhältnis noch klärungsbedürftig sein könnte (vgl BSGE 62, 24, 30 = SozR 2200 § 368n Nr 48 S 162; BSG SozR 3-2500 § 106 Nr 41 S 225, Nr 45 S 244 ff, Nr 50 S 267; BSG ArztR 2005, 291, 293, mwN; BSGE 94, 273 = SozR 4-2500 § 106 Nr 9, jeweils RdNr 7; BSG SozR 4-2500 § 106 Nr 11 RdNr 50). Der Kläger setzt sich mit keiner dieser Entscheidungen auch nur im Ansatz auseinander, sondern beschränkt sich auf die Ausbreitung seiner eigenen Rechtsansicht. Das genügt nicht, um die Erforderlichkeit der Durchführung eines weiteren Revisionsverfahrens zu dieser Frage plausibel zu machen. Dies gilt auch für den vom Kläger in diesem Zusammenhang angesprochenen Aspekt des Vertrauensschutzes hinsichtlich der in den Jahren 1997 bis 2000 durchgeführten Behandlungen im Hinblick darauf, dass der Senat bereits im Jahr 1987 im zahnärztlichen Bereich eine Grenze von 40 % für die Bestimmung des offensichtlichen Missverhältnisses gebilligt hat (BSGE 62, 24, 30 = SozR 2200 § 368n Nr 48 S 162).
- 11 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG (in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung).

